

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,  
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)  
FAX: 0711 126-2881

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR I 3  
11055 Berlin

Stuttgart 15.01.2020  
Name  
Durchwahl             
Aktenzeichen 53-8913.10/8/305  
(Bitte bei Antwort angeben!)

**Änderungsverordnung zur AwSV**

**BMU-Schreiben vom 25.11.2019, Az. WR I 3 21161 - 2/0**

**Anlagen**

-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die vorgesehenen Anpassungen und Klarstellungen sowie die Konkretisierung der Regelungen zur Löschwasserrückhaltung, bitten jedoch auch um die Berücksichtigung folgender Änderungen:

Nr. 12 (§ 21 Abs. 2):

Wie bereits in der 37. Sitzung des BLAK UmwS ausgeführt und im Telefonat zwischen Herrn Minister Untersteller und Herrn Staatssekretär Flasbarth vereinbart, halten wir die möglichst rasche Aufnahme einer Regelung für Schnell-Ladesäulen in die AwSV für erforderlich (zur Begründung wird auf die Beratungsvorlage zu Top 4.7. der 37. BLAK-UmwS-Sitzung verwiesen). Wir schlagen daher eine Ergänzung vor: „Unterirdische Rohrleitungen, die der Gaspendelung oder Gasrückführung dienen oder die der Kühlung von Elektroladestationen dienen und die Anforderungen nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 einhalten, dürfen ...“.

Nr. 1 b und c (§ 2 Abs. 13 und 14):

Die Änderungen sind bzgl. der Anlagen für Silage, Siliergut und Silagesickersaft inkonsistent. Nach § 2 Abs. 13 Satz 1 sind nicht nur die Lageranlagen für Silagesickersaft (Nr. 4), sondern auch die für Silage oder Siliergut (Nr. 5) JGS-Anlagen. In Satz 3 (neu) werden jedoch, ebenso wie in § 2 Abs. 14 Nr. 2, nur Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist, nicht jedoch für Silage, Siliergut und Silagesickersaft erfasst. Damit unterfallen z.B. Fahrsilos bei Biogasanlagen dem Besorgnisgrundsatz (mit wiederkehrender Prüfung, Leckageerkennung und Umwallung?), Güllebehälter jedoch dem bestmöglichen Schutz, Fahrsilos zählen zum maßgeblichen Volumen der Biogasanlage dazu, Güllebehälter jedoch nicht.

Daher wird vorgeschlagen, dass alle entsprechenden Lageranlagen auch weiterhin zur Biogasanlage gehören und § 2 Abs. 14 Nr. 2 folglich lauten sollte: „*Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten bei Biogasanlagen, und*“, § 2 Abs. 13 Satz 3 (neu) entfiere dann.

Alternativ sollten Lager- und Abfüllanlagen für Silage, Siliergut und Silagesickersaft in § 2 Abs. 13 Satz 3 (neu) hinzugefügt werden, damit auch für sie in jedem Fall das Anforderungsniveau als JGS-Anlage festgeschrieben ist.

Nr. 17 (§ 28 Abs. 1 Satz 2):

Sinnentstellende Fehler: „*Abweichend von Satz 1 und 2 sind Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die **nicht** dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind oder auf denen nach Angabe des Betreibers nicht häufiger als 50 mal im Jahr und insgesamt nicht mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umgeschlagen werden sollen, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen.*“

- Entgegen der Begründung würden durch die Formulierung Flächen, die nicht Straßen- oder Parkplatzflächen sind und gleichzeitig Bagatellgrenzen einhalten, von der Rückhaltung freigestellt. Da eine Rückhaltung auf Flächen, die (auch) dem fließenden oder ruhenden Verkehr dienen, i.d.R. nicht erstellt werden kann, muss in dieser Passage die Verneinung gestrichen werden.
- Entgegen der Begründung würden durch die Formulierung „*nicht mehr als 50 t/a **oder** nicht häufiger als 50 mal im Jahr*“ nicht Bagatellefälle, sondern durchaus größere Umschlagvorgänge von der Rückhaltung freigestellt. Wenn nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen wird, dürften jeweils unbegrenzte Mengen umgeschlagen werden.

Nr. 23 (§ 41):

Die Freistellung von Nachweispflichten der Eignung für Anlagenteile nach Abs. 4 ist in Abs. 2 zu ergänzen.

Nr. 29 (§ 49 Abs. 3 Satz 2):

Die Änderung würde zu einer weitreichenden Aufweichung der Regelungen zur Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Stoffe bei Fass- und Gebindelagern in Schutzgebieten führen, die sich nach hiesiger Erfahrung jedoch bewährt haben. Nach derzeitigem Stand der AwSV ist bei Fass- und Gebindelagern in Schutzgebieten ein Rückhaltevolumen von 100 %, künftig aber nur noch 2 bis 10 % des gelagerten Volumens erforderlich. Dies würde jedoch zu einer deutlichen Minderung des Schutzniveaus in Schutzgebieten führen, da bei einer Havarie in einem Fass- und Gebindelager damit nicht mehr sicher gewährleistet wäre, dass alle ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe sicher zurückgehalten werden.

Daher sollte für Fass- und Gebindelager in Schutzgebieten eine Regelung getroffen werden, die grundsätzlich weiterhin ein Rückhaltevolumen von 100 % des gelagerten Volumens vorsieht, von dem aber im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden kann:

*„Für die in § 31 genannten Anlagen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, wenn die Anforderungen nach § 31 eingehalten werden und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.“*

Aus Kapazitätsgründen können derzeit leider keine Angaben zum Erfüllungsaufwand ergänzt werden. Wir widersprechen der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Internet.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialdirigentin